

Satzung des Vereins

„Gesellschaft zu Förderung der Wissenschaft im Rettungsdienst e.V. (GzFWR e.V.)“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft im Rettungsdienst“ und kann als „GzFWR“ abgekürzt werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen-Mitte.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz e. V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, Wissenschaft und Forschung im öffentlichen Gesundheitswesen, vornehmlich im Kontext des Rettungsdienstes zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
 1. Die Unterstützung von rettungsdienst-wissenschaftlicher Forschungsvorhaben;
 2. Die Durchführung rettungsdienst-wissenschaftlicher Forschungsvorhaben;
 3. Die Vergabe von rettungsdienst-wissenschaftlichen Forschungsaufträgen;
 4. Die Begleitung von rettungsdienst-wissenschaftlicher Forschungsaufträgen;
 5. Die Erstellung von rettungsdienst-wissenschaftlichen Gutachten;
 6. Die Durchführung rettungsdienst-wissenschaftlicher Veranstaltungen;
 7. Die Mitwirkung in rettungsdienstlich relevanten Gremien und Gremien der Bezugswissenschaften, Politik und Recht. Ausdrücklich ist angestrebt
 - a) die zuständigen Behörden über die Probleme, Anliegen und Wünsche der Vereinsmitglieder unterrichtet zu halten;
 - b) die gesetzgebenden Körperschaften in Bund und Land bei der Ausarbeitung und Vorbereitung einschlägiger Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen zu beraten und zu unterstützen;
 - c) mit anderen rettungsdienstlich-orientierten Verbänden und Organisationen Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen, diese bei Bedarf zu unterstützen und gegebenenfalls gemeinsam mit ihnen Belange der Mitglieder wahrzunehmen, wobei der Verein insoweit auch anderen Vereinen und Verbänden beitreten kann;
 - d) durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse zu halten, die Medien (Fach- und Publikumszeitungen und -zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen) in eigener Entscheidung über Probleme, Anliegen und Wünsche der Gesellschaft und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie für ein günstiges Bild und Ansehen der Gesellschaft und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sorgen;

Satzung des Vereins

„Gesellschaft zu Förderung der Wissenschaft im Rettungsdienst e.V. (GzFWR e.V.)“

8. die Vertretung der rettungsdienst-wissenschaftlichen Interessen gegenüber Dritten.
 9. Mitwirkung und Gestaltung von Projekten oder Einrichtungen, die geeignet sind, die Vereinsziele zu unterstützen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig.
1. Ein eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins, soweit es sich nicht um hauptamtliche Mitarbeiter handelt oder die Zuwendungen als Aufwandsentschädigung durch das hierfür zuständige Gremium genehmigt sind.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins dürfen natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützen wollen.“
1. Als Vollmitglied gilt, wer als natürliche Person eine Qualifikation in Form eines Hochschulabschlusses hat.
 2. Als assoziiertes Mitglied gilt, wer eine natürliche Person mit Qualifikation und Tätigkeit im Wirkungsbereich des Rettungsdienstes oder eine juristische Person ist.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
- (3) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann in- und ausländischen Personen (natürlichen und juristischen), die besondere Dienste in Bezug auf die Belange des Vereins und dessen Mitglieder geleistet hat, die Ehrenmitgliedschaft oder jeweils nur einer natürlichen Person, die Führung des Titels „Ehrenpräsidentin“ / „Ehrenpräsident“ des Vereins verliehen werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Vollmitglieder.
- (4) Personen (natürliche und juristische), welche sich mit den Zielen und dem Zweck des Vereins identifizieren können Fördermitglieder werden. Über die Aufnahme in den Verein als Fördermitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Fördermitgliedschaft soll regelmäßig damit verbunden sein, dass der Verein durch das Fördermitglied in der Umsetzung seines Vereinszwecks und seiner Ziele unterstützt wird. Auch Mitglieder können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder, welche keine Mitglieder sind, haben keine Rechte an oder in dem Verband und können nur an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Es besteht kein Stimmrecht.

Satzung des Vereins

„Gesellschaft zu Förderung der Wissenschaft im Rettungsdienst e.V. (GzFWR e.V.)“

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Insolvenz oder Liquidation (bei juristischen Personen) des Mitglieds sowie Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber des Vorstandes. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliederrechte. Die Pflichten, insbesondere zur Beitragszahlung, bleiben dennoch unberührt.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Wird ein Mitglied ausgeschlossen, hat es das Recht zur Beschwerde. Die begründete Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet sodann die nächste Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mit der Ladung den Mitgliedern der Sachverhalt sowie die Beschwerde mitgeteilt werden muss.

§ 5 Finanzen, Mitgliedsbeiträge und Kostentragung

- (1) Der Verein finanziert sich vor allem durch Mitgliedsbeiträge und im Weiteren durch Spenden und Beiträge von Fördermitgliedern sowie öffentlichen Fördermitteln. Erträge aus der Vereinstätigkeit sind satzungsgemäß einzusetzen.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Soweit der Verein in Erfüllung seiner Aufgaben besondere Einrichtungen oder Angebote geschaffen hat, die nur von einzelnen Mitgliedern genutzt werden, sind die hierbei entstehenden Kosten nach einem vom Vorstand zu bestimmenden Schlüssel auf die Mitglieder umzulegen, die diese Einrichtung in Anspruch nehmen.
- (4) Das Geschäftsjahr geht vom 01. April bis zum 31. März des Folgejahres.

Satzung des Vereins

„Gesellschaft zu Förderung der Wissenschaft im Rettungsdienst e.V. (GzFWR e.V.)“

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

1. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfung;
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfung;
 - c) die Entlastung des Vorstands, des Beirates und der Kassenprüfung;
 - d) die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit;
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - g) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
 - h) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war und kann auch ausschließlich als E-Mail versendet werden.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführung zu bestimmen.

Satzung des Vereins

„Gesellschaft zu Förderung der Wissenschaft im Rettungsdienst e.V. (GzFWR e.V.)“

8. Voll- und assoziierte Mitglieder haben eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
 9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
 13. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch gleichwertig in digitaler Form erfolgen. Mitgliederversammlungen an denen Vorstandswahlen stattfinden oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden sollen müssen persönlich stattfinden.
- (3) Der Vorstand besteht aus geschäftsführendem Vorstand und Gesamt-Vorstand.
1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Der geschäftsführende Vorstand ist im Innenverhältnis an Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebunden.
 2. Der Gesamt-Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, zwei Beisitzenden und dem/der Kassierer/in.
 3. Mitglieder des Vorstandes können nur Vollmitglieder werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand unabhängig in allen Fragen der satzungsgemäßen Aufgaben.
1. Mitglied des Beirates kann werden, wer eine natürliche Person ist.
 2. Der Beirat besteht aus mindestens drei, maximal sieben Personen.
 3. Die Wahl des Beirates erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
 4. Der Vorstand soll für den Beirat Personen vorschlagen, die sich durch besondere Sachkunde auszeichnen und persönlich geeignet sind, die Ziele des Vereins in besonderer Weise zu fördern. Dieses ist der Mitgliederversammlung besonders zu erläutern.
 5. Die Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
 6. Der Beirat soll den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben und der Pflege von Beziehungen unterstützen.

Satzung des Vereins

„Gesellschaft zu Förderung der Wissenschaft im Rettungsdienst e.V. (GzFWR e.V.)“

7. Vor der Fassung von Grundsatzbeschlüssen durch die übrigen Organe des Vereins soll nach Möglichkeit der Beirat hierzu vorab gehört und seine Stellungnahme eingeholt werden.
8. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz, der direkte Ansprechpartner/in ist und den Beirat gegenüber den übrigen Organen und einzelnen Mitgliedern vertritt.
9. Weiterhin beraten sie sich zu selbstgewählten Themen.
10. Die Veröffentlichungen erfolgen durch den Vorstand.
11. Der Beirat wird ab dem vierten Geschäftsjahr verpflichtend besetzt. Eine frühere Besetzung kann der Vorstand veranlassen.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine Kassenprüfung, die aus einer und höchstens aus drei Personen besteht. Die Kassenprüfung darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Der Vorstand muss die Mitgliedsversammlung einberufen um die Auflösung beschließen zu lassen, falls der Verein weniger als sieben Mitglieder vorweisen kann.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder Verein zur Verwendung für die Förderung der rettungsdienstlichen Wissenschaft.

Ort und Datum der Beschlussfassung: Darmstadt, 10. Dezember 2020